

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 602/98 des Rates vom 9. März 1998 über die Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 über das gemeinschaftliche Schema allgemeiner Zollpräferenzen auf die am wenigsten entwickelten Länder** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 603/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 604/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen** 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 605/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegulung für Faserflachs und Hanf** ..... 21
- Verordnung (EG) Nr. 606/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfeschusses 23
- Verordnung (EG) Nr. 607/98 der Kommission vom 17. März 1998 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 ..... 25
- ★ **Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse** ..... 27
- ★ **Erklärung der Kommission** ..... 31
- ★ **Erklärung der Kommission** ..... 31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

98/212/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 16. April 1997 über eine Beihilfe Italiens zugunsten Enirisorse S.p.A. <sup>(1)</sup>.....** 32

98/213/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 9. März 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für Trennwände <sup>(1)</sup>.....** 41

98/214/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 9. März 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Metallbauprodukte und Zubehörteile <sup>(1)</sup>.....** 46

98/215/EG:

- \* **Beschluß der Kommission vom 13. März 1998 über die Einrichtung eines Beratenden Ausschusses Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen (GGVS) <sup>(1)</sup>.....** 51

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 602/98 DES RATES****vom 9. März 1998****über die Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 über das gemeinschaftliche Schema allgemeiner Zollpräferenzen auf die am wenigsten entwickelten Länder**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998<sup>(1)</sup> ist festgelegt, daß den am wenigsten entwickelten Ländern Zollpräferenzen gewährt werden.

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1999<sup>(2)</sup> ist festgelegt, daß den am wenigsten entwickelten Ländern Zollpräferenzen gewährt werden.

Auf der Ministerkonferenz in Singapur im Dezember 1996 setzten sich die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation in einem Aktionsplan dafür ein, den Marktzugang für Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern.

Am 2. Juni 1997 verabschiedete der Rat auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission vom 16. April 1997 Schlußfolgerungen, nach denen als erster Schritt zur Umsetzung der Schlußerklärung von Singapur den am wenigsten entwickelten Ländern, die nicht dem Vierten AKP-EG-Abkommen angehören, eine gleichwertige Präferenzbehandlung gewährt werden sollte wie den AKP-Staaten.

Eine gleichwertige Behandlung der gewerblichen Erzeugnisse setzt voraus, daß alle Erzeugnisse in das gemeinschaftliche Schema allgemeiner Zollpräferenzen einbezogen werden, die gegenwärtig davon ausgeschlossen sind

und für die im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens eine Zollbefreiung vorgesehen ist.

Bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen müssen jene Erzeugnisse der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen werden, für die im Vierten AKP-EG-Abkommen eine Zolllsenkung vorgesehen ist, wobei je nach Höhe dieser Zolllsenkung einer der in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 festgelegten Präferenzzölle auf sie angewendet wird; ausgenommen davon sind Erzeugnisse, die im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens Kontingenten unterliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 vorgesehene Regelung wird auf die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ausgedehnt.

*Artikel 2*

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 vorgesehene Regelung wird durch die Anwendung eines Präferenzzolls auf die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ergänzt, der je nach dem Grad ihrer Empfindlichkeit gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 festgesetzt wird.

*Artikel 3*

Die Liste der am wenigsten entwickelten Länder und Gebiete in Anhang IV der Verordnungen (EG) Nr. 3281/94 und (EG) Nr. 1256/96 wird wie folgt geändert:

- In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 wird „330 Angola“ nach „328 Burundi“ eingefügt und werden „391 Botsuana“ sowie „817 Tonga“ gestrichen.
- In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 werden „391 Botsuana“ und „817 Tonga“ gestrichen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 998/97 (ABl. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 13).

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 29. 6. 1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2448/96 (ABl. L 333 vom 21. 12. 1996, S. 12).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BROWN

---

## ANHANG I

## WAREN NACH ARTIKEL (1)

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):
2501 00 31	— zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse (2)
2501 00 51	— vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln (2)
2501 00 91	— Speisesalz
2501 00 99	— anderes
2503 00 90	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel, anderer als roher und nicht raffinierter Schwefel
2516 12 10	Granit durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 22 10	Sandstein durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2516 90 10	Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
2518 20 00	Dolomit, gebrannt oder gesintert
2518 30 00	Dolomitsstampfmasse
2530 40 00	natürlicher Eisenglimmer
2804 61 00	Silicium
2804 69 00	
2805 11 00	Alkalimetalle
2805 19 00	
2805 21 00	Erdalkalimetalle
2805 22 00	
2805 30	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert
2805 40 10	Quecksilber in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche
2818 20 00	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund
2818 30 00	Aluminiumhydroxid
ex 2844 30 11	Cermets in Rohform, Abfälle und Schrott von an U 235 vermindertem Uran
2844 30 19	an U 235 vermindertem Uran; Legierungen, Dispersionen andere als Cermets, keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten
ex 2844 30 51	Cermets in Rohform, Abfälle und Schrott aus Thorium
2845 10 00	Schweres Wasser (Deuteriumoxid)
2845 90 10	Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten
2905 43 00	Mannitol
2905 44	D-Glucitol (Sorbit)
3201 20 00	Mimosaauszug
3201 90 20	Sumach-, Valonea- Eichen- oder Kastanienauszug

(1) Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist davon auszugehen, daß die Angabe des Wortlauts der Warenbezeichnung lediglich als Hinweis dient, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch den Inhalt der KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes, denen „ex“ vorangestellt ist, wird das Präferenzsystem sowohl durch den KN-Code als auch durch die entsprechende Beschreibung bestimmt.

(2) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)
ex 3201 90 90	Eukalyptustannate
ex 3201 90 90	Tanninderivate des Gambirstrauchs und der Myrobolanen
ex 3201 90 90	andere Tannate pflanzlichen Ursprungs
3502 11 90	Eieralbumin getrocknet
3502 19 90	anderes (Eieralbumine)
3502 20 91	Milchproteine (Lactalbumin), getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 20 99	anderes (Lactalbumin)
3502 90 70	andere Albumine
3505 10 10	Dextrine
3505 10 90	andere modifizierte Stärken, außer veretherte und veresterte Stärken
3505 20	Leime
3809 10	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z.B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
3824 60	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
4104 10 91	andere Leder, nur gegerbt
4105 11 91	Volleder
4105 11 99	Spaltleder
4105 12	Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten, anders vorgegerbt
4105 19	anderes Schaf- oder Lammleder, enthaart
4106 11 90	anderes Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten, pflanzlich vorgegerbt, ausgenommen von indischen Ziegen
4106 12 00	anderes Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten, anders vorgegerbt,
4106 19 00	anderes Ziegen- oder Zickelleder, enthaart
4107 10 10	Leder von Schweinen, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109, nur gegerbt
4107 29 10	Leder von Kriechtieren, anderes als pflanzlich vorgegerbt, nur gegerbt
4107 90 10	Leder von anderen Tieren, enthaart, nur gegerbt
4403 10 10	Stangen aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dicken Ende von mehr als 45 cm bis 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschat und Korkmehl
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)
5203 00 00	Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt
	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:
7201 10 11	— mit einem Mangengehalt von 0,4 GHT oder mehr und einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger
7201 10 19	— mit einem Mangengehalt von 0,4 GHT oder mehr und einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
7201 10 30	— mit einem Mangengehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT
7201 20 00	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT
7201 50 90	Roheisen, legiert; Spiegeleisen: anderes als Roheisen, legiert mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT

(1)	(2)
7203	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:
7204 50 90	Abfallblöcke, andere als aus legiertem Stahl
7206	Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder andere Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203
7218 10 00	nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) und andere Rohformen
7224 10 00	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) und andere Rohformen
7601	Aluminium in Rohform
7602 00 19	andere Abfälle und Schrott aus Aluminium (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)
	Blei in Rohform:
7801 10 00	— Raffiniertes Blei
7801 91 00	— anderes als raffiniertes Blei, Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend
7801 99 91	— Bleilegierungen
7801 99 99	— anderes
7901	Zink in Rohform
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink
8101 10 00	Wolframpulver
8101 91	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott
8102 10 00	Molybdänpulver
8102 91	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott
8103 10	Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott, Pulver
8104 11 00	Magnesium in Rohform mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr
8104 19 00	anderes Magnesium in Rohform
8107 10	Cadmium in Rohform; Abfälle und Schrott, Pulver
8108 10	Titan in Rohform; Abfälle und Schrott, Pulver
8109 10	Zirconium in Rohform; Abfälle und Schrott, Pulver
8110 00 11	Antimon in Rohform; Pulver
8110 00 19	Antimonabfälle und Schrott
8111 00 11	Mangan in Rohform; Pulver
8111 00 19	Manganabfälle und Schrott
8112 20 31	Chrom in Rohform; Pulver, andere als Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT
8112 20 39	Chromabfälle und Schrott
8112 30 20	Germanium in Rohform; Pulver
8112 30 40	Germaniumabfälle und Schrott
8112 40 11	Vanadium in Rohform, Pulver
8112 40 19	Vanadiumabfälle und Schrott
8112 91 10	Hafnium (Celtium)
8112 91 31	Niobium (Colombium), Rhenium in Rohform; Pulver
8112 91 39	Niobium- und Rheniumabfälle und Schrott
8112 91 50	Indium-, Gallium- und Thalliumabfälle und Schrott
8112 91 81	Indium
8112 91 89	Gallium, Thallium
	Cermets:
8113 00 20	in Rohform
8113 00 40	Abfälle und Schrott

## ANHANG II

WARENLISTE NACH ARTIKEL 2<sup>(1)</sup>

## TEIL 1

## Sehr empfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung	
0103 91 10 (a)	Schweine, lebend: – andere: – – mit einem Gewicht von weniger als 50 kg: – – – Hausschweine – – mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr: – – – Hausschweine:	
0103 92 11 (a)	– – – – Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	
0103 92 19 (a)	– – – – andere	
0105 (a)	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	
0209 00 90 (a)	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: – Geflügelfett Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen:	
	– anderen einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen:	
	– – Schlachtnieberzeugnisse:	
	– – – andere:	
	– – – – Geflügellebern:	
0210 90 71 (b)	– – – – – Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	
0210 90 79 (b)	– – – – – andere	
	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
0401 10 (a)	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	
0401 20 (a)	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	
0401 30 (a)	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	

(<sup>1</sup>) Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist davon auszugehen, daß die Angabe des Wortlauts der Warenbezeichnung lediglich als Hinweis dient, da das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs durch den Inhalt der KN-Codes bestimmt wird. Bei KN-Codes, denen „ex“, vorangestellt ist, wird das Präferenzsystem sowohl durch den KN-Code als auch durch die entsprechende Beschreibung bestimmt.



KN-Code	Warenbezeichnung	
	<p>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao</p> <p>– Joghurt:</p> <p>– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao</p>	
<p>0403 10 11 (a) 0403 10 13 (a) 0403 10 19 (a) 0403 10 31 (a) 0403 10 33 (a) 0403 10 39 (a)</p>	<p>– andere:</p> <p>– – weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:</p>	
<p>0403 90 11 (a) 0403 90 13 (a) 0403 90 19 (a) 0403 90 31 (a) 0403 90 33 (a) 0403 90 39 (a)</p>	<p>– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form</p>	
<p>0403 90 51 (a) 0403 90 53 (a) 0403 90 59 (a) 0403 90 61 (a) 0403 90 63 (a) 0403 90 69 (a)</p>	<p>– – – andere</p>	
<p>0404 (a)</p>	<p>Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	
	<p>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:</p>	
<p>0405 10 (a)</p>	<p>– Butter</p> <p>– Milchstreichfette:</p>	
<p>0405 20 90 (a)</p>	<p>– – mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT</p>	
<p>0405 90 (a)</p>	<p>– andere</p>	
	<p>Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:</p>	
	<p>– von Hausgeflügel:</p>	
<p>0407 00 11 (a) 0407 00 19 (a)</p>	<p>– – Bruteier<sup>(1)</sup></p>	
<p>0407 00 30 (a)</p>	<p>– – andere</p>	

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	
	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	– Eigelb:	
	– – getrocknet:	
0408 11 80 (a)	– – – anderes:	
	– – anderes:	
	– – – anderes:	
0408 19 81 (a)	– – – – flüssig	
0408 19 89 (a)	– – – – anderes, einschließlich gefroren	
	– andere:	
	– – getrocknet:	
0408 91 80 (a)	– – – andere	
	– – andere:	
0408 99 80 (a)	– – – andere	
	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:	
ex 0703 20 00 (b)	– Knoblauch	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.6. bis 31.1.
	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:	
ex 0707 00 05 (b)	– Gurken, mit einer Länge von mehr als 15 cm	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.11. bis 15.5.
0707 00 90 (b)	– Cornichons	
	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	
ex 0709 10 00 (c)	– Artischocken	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.1. bis 30.6.
	– Pilze und Trüffeln:	
0709 52 00 (b)	– – Trüffeln	
	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:	
ex 0809 10 00 (b)	– Aprikosen/Marillen	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.6. bis 31.7.
ex 0809 30 (b)	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 11.6. bis 30.9.
	– Pflaumen und Schlehen:	
ex 0809 40 05 (b)	– – Pflaumen	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 11.6. bis 30.9.
	Mehl von Weizen oder Mengkorn:	
	– von Weizen:	
1101 00 11 (a)	– – von Hartweizen	
1101 00 15 (a)	– – von Weichweizen und Spelz	
1101 00 90 (a)	– von Mengkorn	
	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:	
1102 10 00 (a)	– von Roggen	

KN-Code	Warenbezeichnung	
1103 11 (a)	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide: – Grobgrieß und Feingrieß: – – von Weizen – Pellets:	
1103 21 00 (a)	– – von Weizen	
1212 91 (a)	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> ) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere:	
1212 92 00 (a)	– – Zuckerrüben	
1501 00 19 (a)	– – Zuckerrohr Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503: – Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz): – – anderes	
ex 1602 10 00 (b)	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: – homogenisierte Zubereitungen: – – von Schweinen, von Rindern, von Schafen oder Ziegen – aus Lebern aller Tierarten:	
ex 1602 20 90 (b)	– – andere: – – – von Schweinen, von Rindern, von Schafen oder Ziegen – von Schweinen:	
1602 41 10 (a)	– – Schinken und Teile davon: – – – von Hausschweinen	
1602 42 10 (a)	– – Schultern und Teile davon: – – – von Hausschweinen	
1602 49 11 (a)	– – andere, einschließlich Mischungen: – – – von Hausschweinen	
1602 49 13 (a)		
1602 49 15 (a)		
1602 49 19 (a)		
1602 49 30 (a)		
1602 49 50 (a)		
ex 1602 90 10 (b)	– andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten: – – Zubereitungen aus Blut aller Tierarten: – – – von Rindern und Schweinen: – – andere:	
1602 90 51 (a)	– – – andere: – – – – Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	

KN-Code	Warenbezeichnung	
	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
1702 11 00 (a) 1702 19 00 (a)	– Lactose und Lactosesirup	
1702 20 10 (a)	– Ahornzucker und Ahornsirup:	
1702 20 90 (b)	– – fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
1702 30 10 (a)	– – anderer	
1702 40 10 (a)	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:	
1702 60 (a)	– – Isoglucose	
1702 90 30 (a)	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT:	
1702 90 60 (a)	– – Isoglucose	
1702 90 71 (a)	– andere Fructose und andere Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT	
1702 90 80 (a)	– andere, einschließlich Invertzucker:	
1702 90 99 (a)	– – Isoglucose	
1702 90 30 (a)	– – Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	
1702 90 60 (a)	– – Zucker und Melassen, karamelisiert:	
1702 90 71 (a)	– – – mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	
1702 90 75 (a)	– – – andere:	
1702 90 80 (a)	– – – als Pulver, auch agglomeriert	
1702 90 99 (a)	– – Inulinsirup	
1702 90 99 (a)	– – andere	
2106 90 30 (a)	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90 51 (a)	– andere:	
2106 90 59 (a)	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:	
2106 90 59 (a)	– – – Isoglucosesirup	
2106 90 59 (a)	– – – andere:	
2106 90 59 (a)	– – – – Lactosesirup	
2106 90 59 (a)	– – – – andere	
2106 90 59 (a)	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:	
2106 90 59 (a)	– Hunde und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
2106 90 59 (a)	– – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Micherzeugnisse enthaltend:	
2106 90 59 (a)	– – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:	

KN-Code	Warenbezeichnung	
	<p>— — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:</p>	
2309 10 15 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT</p>	
2309 10 19 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr</p>	
	<p>— — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:</p>	
2309 10 39 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr</p> <p>— — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:</p>	
2309 10 59 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr</p>	
2309 10 70 (a)	<p>— — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend</p> <p>— andere:</p> <p>— — andere:</p> <p>— — — Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:</p> <p>— — — — Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:</p> <p>— — — — — keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:</p>	
2309 90 35 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT</p>	
2309 90 39 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr</p> <p>— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:</p>	
2309 90 49 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr</p> <p>— — — — — mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:</p>	
2309 90 59 (a)	<p>— — — — — mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr</p>	
2309 90 70 (a)	<p>— — — — weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend</p>	

## TEIL 2

## Empfindliche Waren

KN-Code	Warenbezeichnung
	Rinder, lebend:
0102 90 (b)	– andere
0201 (b) (1)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 (b) (1)	Fleisch von Rindern, gefroren
	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
0210 20 (b)	– Fleisch von Rindern
	Stärke; Inulin:
1108 14 00 (a)	– – von Maniok
	– – andere Stärke:
	– – – andere:
ex 1108 19 90 (a)	– – – – andere als von Pfeilwurz (Arrowroot)
1109 00 00 (a)	Kleber von Weizen, auch getrocknet
	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– andere, einschließlich Invertzucker:
	– – Zucker und Melassen, karamelisiert:
	– – – andere:
1702 90 79 (a)	– – – – andere
	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere:
	– – Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:
	– – – andere:
2106 90 55 (a)	– – – – Glucose- und Maltodextrinsirup
	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brenneereien, auch in Form von Pellets:
	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:
	– – Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:
2303 10 11 (a)	– – – mehr als 40 GHT

(1) Übersteigen die Einfuhren von Rindfleisch der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in einem der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1256/96 erwähnten Länder im Laufe eines Jahres eine Menge, die der Einfuhr in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1969 und 1974 die größten Warenmengen mit Ursprung in dem betreffenden Land in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich eines jährlichen Steigerungssatzes von 7 % so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden Land teilweise oder vollständig ausgesetzt.

KN-Code	Warenbezeichnung	
2309 90 31 (a)	<p>Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– andere:</li> <li>– – andere:</li> <li>– – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke der Milcherzeugnisse enthaltend:</li> <li>– – – – Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:</li> <li>– – – – – keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:</li> <li>– – – – – – keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT</li> </ul>	

## TEIL 3

**Halbempfindliche Waren**

KN-Code	Warenbezeichnung	
0805 10 (b) ex 0805 20 (b)	<p>Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Orangen</li> <li>– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten</li> </ul>	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.11. bis Ende Februar

## TEIL 4

**Nichtempfindliche Waren**

KN-Code	Warenbezeichnung	
0204 10 00 (b)	<p>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt</li> </ul>	
0204 21 00 (b) 0204 22 (b) 0204 23 00 (b)	– anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt	
0204 30 00 (b)	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	
0204 41 00 (b) 0204 42 (b) 0204 43 (b)	– anderes Fleisch von Schafen, gefroren	
0204 50 (b)	– Fleisch von Ziegen	

KN-Code	Warenbezeichnung	
0206 10 95 (b)	<p>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Rindern, frisch oder gekühlt:</li> <li>– – andere:</li> <li>– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch</li> <li>– von Rindern, gefroren:</li> <li>– – andere:</li> <li>– – – andere:</li> </ul>	
0206 29 91 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch</li> </ul>	
0208 90 50 (b)	<p>Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– andere:</li> <li>– – Fleisch von Walen und Robben</li> </ul>	
0210 12 90 (b)	<p>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fleisch von Schweinen:</li> <li>– – Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:</li> <li>– – – andere</li> <li>– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:</li> <li>– – Schlachtnebenerzeugnisse:</li> <li>– – – von Rindern:</li> </ul>	
0210 90 41 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch</li> </ul>	
0210 90 90 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen</li> </ul>	
ex 0703 20 00 (b)	<p>Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Knoblauch</li> </ul>	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.2. bis 31.5.
ex 0707 00 05 (b)	<p>Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gurken mit einer Länge von 15 cm oder weniger</li> </ul>	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.11. bis 15.5.
ex 0709 10 00 (b)	<p>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Artischocken</li> </ul>	Die Verminderung ist anwendbar im Zeitraum 1.11. bis 31.12.
	<p>Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sago- baumes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maniok:</li> <li>– – andere:</li> </ul>	



KN-Code	Warenbezeichnung	
0714 10 91 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten</li> <li>– andere:</li> <li>– – Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:</li> <li>– – – von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten:</li> </ul>	
ex 0714 90 11 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – – Pfeilwurz</li> <li>– – – andere:</li> </ul>	
ex 0714 90 19 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – – Pfeilwurz</li> </ul> <p>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– getrocknet:</li> <li>– – andere:</li> </ul>	
0806 20 92 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – Sultaninen</li> </ul> <p>Weizen und Mengkorn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– andere:</li> </ul>	
1001 90 10 (b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – Spelz zur Aussaat<sup>(1)</sup></li> </ul> <p>Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:</li> <li>– – für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht<sup>(1)</sup>:</li> </ul>	
ex 1106 20 10 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – Mehl und Grieß von Pfeilwurz</li> <li>– – andere:</li> </ul>	
ex 1106 20 90 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – Mehl und Grieß von Pfeilwurz</li> </ul> <p>Stärke; Inulin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stärke:</li> <li>– – andere Stärke:</li> <li>– – – andere:</li> </ul>	
ex 1108 19 90 (a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– – – – Stärke von Pfeilwurz</li> </ul> <p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren:</li> <li>– – feste Fraktionen:</li> </ul>	

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

KN-Code	Warenbezeichnung	
1504 30 11 (b)	— — — von Walöl Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: — andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten: — — andere: — — — andere: — — — — andere: — — — — — andere: — — — — — von Schafen oder Ziegen: — — — — — — nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebener- zeugnissen:	
1602 90 72 (b)	— — — — — — — — von Schafen	

(a) Die Verminderung ist anwendbar auf den spezifischen Zoll.

(b) Die Verminderung ist anwendbar auf den Wertzoll.

(c) Die Verminderung ist anwendbar auf den spezifischen Zoll und auf den Wertzoll.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 603/98 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	67,6
	212	108,6
	624	189,5
	999	121,9
0707 00 05	052	139,4
	999	139,4
0709 10 00	220	166,5
	999	166,5
0709 90 70	052	111,8
	204	102,9
	999	107,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	59,6
	204	33,6
	212	43,1
	600	45,6
	624	50,3
	999	46,4
0805 30 10	052	79,4
	600	75,1
	999	77,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	44,8
	060	39,9
	388	111,7
	400	102,5
	404	104,3
	508	103,3
	512	85,7
	524	102,0
	528	73,2
	720	108,1
	999	87,5
0808 20 50	052	137,7
	388	70,0
	400	102,2
	512	70,8
	528	83,5
	999	92,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 604/98 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1998

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Waren der KN-Codes 1901 90 21, 2101 12 92 und 2101 20 92 ist kennzeichnend, da sie einen hohen Anteil an Milcherzeugnissen enthalten können, auf die der größte Teil der Grunderzeugniskosten entfällt. Bei der Ausfuhr dieser Waren besteht die Möglichkeit, daß für die beigemischten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Erstattungen gewährt werden. Diese Waren können aus Drittländern, für die eine Präferenzregelung gilt, gegebenenfalls zollfrei wiedereingeführt werden.

Es sollten deshalb die zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die entsprechenden Maßnahmen sind vorgesehen durch Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2114/97<sup>(4)</sup>. Da sie im vorliegenden Fall angewendet werden können, sollten die betreffenden Waren in die Liste der Problemerzeugnisse des Anhangs V eingetragen werden.

Zur Vereinfachung empfiehlt es sich überdies, bestimmte durch Artikel 49 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 vorgesehene, für eine ordnungsgemäße Anwendung der Ausfuhrerstattung aber nicht mehr erforderliche Mittelungen zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.  
<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 295 vom 29. 10. 1997, S. 2.

1. In Anhang V Teil VII wird vor dem KN-Code 3505 10 10 folgendes eingefügt:

„1901 90 91 — — — kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404

2101 12 92 — — — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee

2101 20 92 — — — Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate“;

2. Artikel 49 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 49*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

— unverzüglich die Fälle, in denen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) angewandt wurde; die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis;

— die Mengen je Code mit 12 Ziffern, die in den in Artikel 2a Absatz 1 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich, Artikel 3a und Artikel 43 genannten Fällen ohne eine Vorausfestsetzung der Erstattung einschließende Lizenz ausgeführt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Mitteilung spätestens im zweiten Monat nach dem Monat der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten erfolgt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Punkt 1 betrifft Maßnahmen, für die die Ausfuhranmeldungen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung angenommen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 605/98 DER KOMMISSION**  
**vom 17. März 1998**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihil-**  
**feregelung für Faserflachs und Hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates  
 vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-  
 tion für Flachs und Hanf<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens  
 sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,  
 insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates  
 vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für  
 die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf<sup>(3)</sup>,  
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
 154/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89  
 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EG) Nr. 2289/97<sup>(6)</sup>, bestimmt die Frist, in der die  
 Erklärungen über die Hanfaussaatflächen einzureichen  
 sind. Damit sich die Anbauflächen und die Einhaltung  
 der durch Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71  
 vorgesehenen Erntetermine besser kontrollieren lassen,  
 sollte die genannte Frist verkürzt werden können. Die  
 progressive Verringerung der Beihilfe im Fall einer Über-  
 schreitung dieser Frist ist dem in anderen Sektoren  
 anwendbaren Satz anzugleichen.

In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 sind  
 die Flachssorten aufgelistet, die hauptsächlich zur Faserer-  
 zeugung angebaut werden. Da in den gemeinsamen  
 Sortenkatalog neue Flachssorten mit dieser Zweckbestim-  
 mung eingetragen wurden, da in diesem Katalog anderer-  
 seits Sorten gestrichen sind, sollte der genannte Anhang  
 auf den letzten Stand gebracht werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 enthält in Anhang B  
 ein Verzeichnis der beihilfefähigen Hanfsorten. Es wurde  
 festgestellt, daß einige neue Hanfsorten die Anforde-  
 rungen des Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71  
 erfüllen, Anhang B muß dementsprechend ergänzt  
 werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
 schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird wie folgt geän-  
 dert:

1. In Artikel 5 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Jeder Faserlein- oder Hanferzeuger gibt jährlich  
 spätestens am 30. Juni für Flachs bzw. 15. Juli für  
 Hanf eine Aussaatflächenerklärung ab. Der Mitglied-  
 staat kann vorsehen, daß diese Einreichungsfristen vor  
 dem 30. Juni bzw. 15. Juli enden. Er bestimmt gegebe-  
 nenfalls einen neuen Termin dreißig Tage vorher und  
 setzt die Kommission und die Beteiligten unverzüglich  
 davon in Kenntnis.“

Wird die Aussaatflächenerklärung innerhalb von 25  
 Tagen nach den jeweiligen Terminen eingereicht, wird  
 die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70  
 genannte Beihilfe je Tag der Verspätung um 1 %  
 gekürzt. Wird sie mit einer Verspätung von über 25  
 Tagen eingereicht, wird keine Beihilfe gewährt.“

2. Anhang A erhält folgende Fassung:

*„ANHANG A*

**Hauptsächlich für die Fasererzeugung bestimmte  
 Flachssorten**

Angelin	Ilona
Argos	Laura
Ariane	Marina
Aurore	Martta
Belinka	Natasja
Diane	Nike
Electra	Opaline
Elise	Raisa
Escalina	Regina
Evelin	Viking
Hermes	Viola“;

3. In Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89  
 werden die Sorten „Kompolti“, „Uso 31“, „Beniko“ und  
 „Lovrin 110“ eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-*  
*schaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

<sup>(6)</sup> ABl. L 315 vom 19. 11. 1997, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 606/98 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1998

**zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1584/96 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/97 <sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes

Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/97 der Kommission <sup>(6)</sup> festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 34,361 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschuß beläuft sich auf:

- 33,033 ECU/100 kg in Spanien,
- 39,092 ECU/100 kg in Griechenland,
- 71,939 ECU/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. März 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 607/98 DER KOMMISSION**

vom 17. März 1998

**zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsre-  
gelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(5)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der  
Kommission, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(6)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 372/  
98 <sup>(7)</sup>, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in denSektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin  
zu erhebenden Zusatzzölle.Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben,  
auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen  
Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier  
sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung und die  
Änderung der Zusatzzölle zur Folge, die bei der Einfuhr  
bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von  
ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu  
erheben sind.Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellst-  
möglich angewendet werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch  
den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(4)</sup> ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.<sup>(5)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.<sup>(6)</sup> ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 47.<sup>(7)</sup> ABl. L 47 vom 18. 2. 1998, S. 15.

## ANHANG

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (ECU/100 kg)	Zusatz- zoll (ECU/100 kg)	Ursprung ( <sup>1)</sup> )
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	216,6	25	01
		232,7	20	02
		216,5	25	03
		262,4	11	04
		262,4	11	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	221,6	20	01
		253,8	10	02
		230,6	17	03
1602 39 21	Nicht gegarte Zubereitungen, andere als von Truthühnern oder Hühnern	221,6	20	01

(<sup>1</sup>) Ursprung der Einfuhr:

- 01 China,
- 02 Brasilien,
- 03 Thailand,
- 04 Chile,
- 05 Argentinien.“

**RICHTLINIE 98/6/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 16. Februar 1998

**über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a Absatz 2, auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(3)</sup>, aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 9. Dezember 1997 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein transparenter Markt und korrekte Informationen fördern den Verbraucherschutz und einen gesunden Wettbewerb zwischen Unternehmen und zwischen Erzeugnissen.
- (2) Es gilt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. Die Gemeinschaft sollte dazu mit spezifischen Aktionen beitragen, die die Politik der Mitgliedstaaten betreffend eine genaue, transparente und unmißverständliche Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse unterstützen und ergänzen.
- (3) In der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher<sup>(4)</sup> und in der Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher<sup>(5)</sup> ist die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vorgesehen.
- (4) Diese Grundsätze sind mit der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel<sup>(6)</sup> und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der

Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel<sup>(7)</sup> festgelegt worden.

- (5) Die Verbindung zwischen der Angabe des Preises je Maßeinheit der Erzeugnisse und deren Vorverpackung in zuvor festgelegten Mengen oder Maßeinheiten, die den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Wertereihen entsprechen, hat sich in der Anwendung als ausgesprochen komplex erwiesen. Es ist daher notwendig, diese Verbindung im Interesse der Verbraucher zugunsten eines neuen vereinfachten Systems fortfallen zu lassen, ohne daß dies die Bestimmungen über die Standardisierung der Verpackungen berührt.
- (6) Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, da sie den Verbrauchern auf einfachste Weise optimale Möglichkeiten bietet, die Preise von Erzeugnissen zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit anhand einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen.
- (7) Es sollte daher allgemein vorgeschrieben werden, für sämtliche Erzeugnisse sowohl den Verkaufspreis als auch den Preis je Maßeinheit anzugeben; ausgenommen sind Waren, die in losem Zustand zum Verkauf angeboten werden, da hier der Verkaufspreis nicht festgelegt werden kann, bevor der Verbraucher die gewünschte Menge angibt.
- (8) Es ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bestimmte Produkte üblicherweise in anderen Maßeinheiten als ein Kilogramm, ein Liter, ein Meter, ein Quadrat- oder Kubikmeter verkauft werden. Infolgedessen ist es angebracht, daß die Mitgliedstaaten genehmigen können, daß sich der Preis je Maßeinheit auf eine einzige andere Mengeneinheit bezieht, wobei die Beschaffenheit des Erzeugnisses und die Mengen, in denen es üblicherweise in dem jeweiligen Mitgliedstaat verkauft wird, zu berücksichtigen sind.
- (9) Die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit kann für bestimmte kleine Einzelhandelsgeschäfte unter bestimmten Bedingungen eine übermäßige Belastung darstellen; den Mitgliedstaaten sollte es daher gestattet sein, in derartigen Fällen die genannte Verpflichtung während einer angemessenen Übergangszeit nicht anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 260 vom 5. 10. 1995, S. 5 und ABl. C 249 vom 27. 8. 1996, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 82 vom 19. 3. 1996, S. 32.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 18. April 1996 (ABl. C 141 vom 13. 5. 1996, S. 191), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. September 1996 (ABl. C 333 vom 7. 11. 1996, S. 7) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. Februar 1997 (ABl. C 85 vom 17. 3. 1997, S. 26), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1997 und Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1997.

<sup>(4)</sup> ABl. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/58/EG (ABl. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11).

<sup>(7)</sup> ABl. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/58/EG (ABl. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11).

- (10) Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit die Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nicht sinnvoll oder geeignet wäre, Verwirrung zu stiften, z. B. wenn die Angabe der Menge für den Preisvergleich nicht relevant ist oder verschiedene Erzeugnisse in derselben Verpackung vertrieben werden.
- (11) Im Fall von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln haben die Mitgliedstaaten, um die Anwendung der Regelung zu erleichtern, die Möglichkeit, ein Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufzustellen, für die die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit weiterhin gilt.
- (12) Eine Regelung auf Gemeinschaftsebene stellt eine einheitliche und transparente Information zugunsten sämtlicher Verbraucher im Rahmen des Binnenmarkts sicher. Der neue vereinfachte Ansatz ist für das Erreichen dieses Ziels erforderlich und ausreichend.
- (13) Die Mitgliedstaaten haben für die Effizienz der Regelung Sorge zu tragen. Die Transparenz der Regelung sollte auch bei Einführung des Euro erhalten werden. Hierzu sollte die Zahl der anzugebenden Preise begrenzt werden.
- (14) Besondere Aufmerksamkeit muß den kleinen Einzelhandelsgeschäften gewidmet werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in ihrem spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorzulegenden Bericht über die Anwendung der Richtlinie die Erfahrungen besonders berücksichtigen, die kleinen Einzelhandelsgeschäfte bei der Anwendung dieser Richtlinie unter anderem hinsichtlich der technologischen Entwicklung und der Einführung der einheitlichen Währung machen. Dieser Bericht sollte in Anbetracht der Übergangszeit nach Artikel 6 einen Vorschlag enthalten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die Verbrauchern von Händlern angeboten werden; dadurch soll für eine bessere Unterrichtung der Verbraucher gesorgt und ein Preisvergleich erleichtert werden.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „*Verkaufspreis*“ den Endpreis für eine Produkteinheit oder eine bestimmte Erzeugnismenge, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt;
- b) „*Preis je Maßeinheit*“ den Endpreis, der die Mehrwertsteuer und alle sonstigen Steuern einschließt, für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine einzige andere Mengeneinheit, die beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in dem betreffenden Mitgliedstaat allgemein verwendet wird und üblich ist;
- c) „*in lossem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse*“ Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und in Anwesenheit des Verbrauchers abgemessen werden;
- d) „*Händler*“ jede natürliche oder juristische Person, die unter ihre kommerzielle oder berufliche Tätigkeit fallende Erzeugnisse verkauft oder zum Verkauf anbietet;
- e) „*Verbraucher*“ jede natürliche Person, die ein Erzeugnis für Zwecke kauft, die nicht im Zusammenhang mit ihrer kommerziellen oder beruflichen Tätigkeit stehen.

#### Artikel 3

- (1) Bei den in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnissen sind der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit anzugeben, wobei für die Angabe des Preises je Maßeinheit die Bestimmungen von Artikel 5 gelten. Der Preis je Maßeinheit muß nicht angegeben werden, wenn er mit dem Verkaufspreis identisch ist.
- (2) Den Mitgliedstaaten steht es frei, Absatz 1 auf folgendes nicht anzuwenden:
- auf bei Erbringen einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse,
  - auf Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten.
- (3) Bei in lossem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist lediglich der Preis je Maßeinheit anzugeben.
- (4) Bei jeglicher Werbung, bei der der Verkaufspreis der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 genannt wird, ist vorbehaltlich des Artikels 5 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.

#### Artikel 4

- (1) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen unmißverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zahl der anzugebenden Preise begrenzt wird.
- (2) Der Preis je Maßeinheit gilt für eine gemäß den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften angegebene Menge.

Schreiben gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Bestimmungen die Angabe des Nettogewichts und des Abtropfgewichts bei bestimmten Erzeugnissen in Fertigpackungen vor, so reicht es aus, den Preis je Maßeinheit des Abtropfgewichts anzugeben.

#### Artikel 5

(1) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse ausnehmen, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nicht sinnvoll oder geeignet wäre, zu Verwechslungen zu führen.

(2) Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten für andere Erzeugnisse als Lebensmittel ein Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugniskategorien aufstellen, für die die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit weiterhin gilt.

#### Artikel 6

Sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit anzugeben, aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Art des Verkaufsortes, der Bedingungen für bestimmte Handelsformen, bei denen das Erzeugnis für den Verbraucher nicht unmittelbar zugänglich ist, oder bestimmter Formen der Geschäftstätigkeit, wie bestimmter Arten mobiler Geschäfte, eine übermäßige Belastung für bestimmte kleine Einzelhandelsgeschäfte darstellen würde, können die Mitgliedstaaten während einer Übergangszeit ab dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt festlegen, daß die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit bei anderen als in losem Zustand in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen, die in den genannten Geschäften verkauft werden, vorbehaltlich des Artikels 12 nicht gilt.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Beteiligten von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu unterrichten.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu verhängenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die nationalen Vorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### Artikel 9

(1) Die Übergangszeit von neun Jahren nach Artikel 1 der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel<sup>(1)</sup>, wird bis zu dem in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt verlängert.

(2) Die Richtlinien 79/581/EWG und 88/314/EWG werden mit Wirkung von dem in Artikel 11 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt aufgehoben.

#### Artikel 10

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach dem Vertrag für die Unterrichtung der Verbraucher und den Preisvergleich günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 18. März 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen die Bestimmungen über die Sanktionen nach Artikel 8 und jede spätere Änderung mit.

#### Artikel 12

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zeitpunkt einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere die Anwendung von Artikel 6, und einen Vorschlag vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 11.

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen auf dieser Grundlage die Bestimmungen von Artikel 6 und handeln im Einklang mit dem Vertrag binnen drei Jahren nach Vorlage des in Unterabsatz 1 genannten Vorschlags durch die Kommission.

*Artikel 13*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1998.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des  
Rates*

*Der Präsident*

J. CUNNINGHAM

---



**Erklärung der Kommission**

*Zu Artikel 2 Buchstabe b)*

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der Ausdruck „für ein Kilogramm, einen Liter, einen Meter, einen Quadratmeter oder einen Kubikmeter des Erzeugnisses oder einer einzigen anderen Mengeneinheit“ in Artikel 2 Buchstabe b) auch auf Erzeugnisse anwendbar ist, die am Stück oder einzeln verkauft werden.

---

**Erklärung der Kommission**

*Zu Artikel 12 Absatz 1*

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie nicht als Einschränkung ihres Initiativrechts ausgelegt werden darf.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1997

über eine Beihilfe Italiens zugunsten Enirisorse S.p.A.

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/212/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2  
Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirt-  
schaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1  
Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme  
gemäß diesen Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I

Mit Schreiben vom 15. Januar 1996 teilte die Kom-  
mission der italienischen Regierung ihren Beschluß mit,  
wegen einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen  
Enirisorse S.p.A. und seine Tochterunternehmen (nachfol-  
gend „Enirisorse“ genannt) das Verfahren gemäß Artikel  
93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Enirisorse, einer damals 100%igen Tochtergesellschaft  
der italienischen Staatsholding ENI, wurde im Zeitraum  
1992 bis 1996 neues Kapital in Höhe von 1 819  
Milliarden ITL zugeführt. Die Kommission beschloß, in  
bezug auf diese Kapitalzuführungen das Verfahren einzu-  
leiten. Der Beschluß der Kommission wurde im *Amts-  
blatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> veröffentlicht,  
wobei die übrigen Mitgliedstaaten und die Betroffenen  
aufgefordert wurden, sich zu den fraglichen Maßnahmen  
zu äußern.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 11.

Die italienische Regierung hat mit Schreiben vom 3. Juli  
1996, vom 5. August 1996 und vom 13. Januar 1997  
geantwortet.

Von keinem anderen Mitgliedstaat oder Betroffenen sind  
Äußerungen bei der Kommission eingegangen.

## II

In ihrer Antwort auf das Schreiben bezüglich der Einlei-  
tung des Verfahrens hat die italienische Regierung Einzel-  
heiten über den Plan zur Umstrukturierung von Eniri-  
sorse mitgeteilt und folgende allgemeine Stellungnahmen  
abgegeben:

1. Die Kapitalzufuhr sei nicht vom Staat vorgenommen  
und auch keine öffentlichen Mittel hierzu verwendet  
worden;
2. die von ENI zugunsten von Enirisorse vorgenommene  
Kapitalzufuhr entspreche dem Grundsatz des Privatin-  
vestors und stelle daher keine staatliche Beihilfe dar;
3. die Kapitalzufuhr stelle allenfalls eine staatliche  
Beihilfe dar, die mit dem Gemeinsamen Markt ver-  
einbar sei.

Zu Ziffer 1 trägt die italienische Regierung vor, daß die  
Kapitalzufuhr nicht unmittelbar durch den Staat, sondern  
durch ENI erfolgt sei und daß die Maßnahmen von ENI  
gegenüber ihrer Tochtergesellschaft Enirisorse nicht ohne  
weiteres als Handlungen des italienischen Staates  
betrachtet werden könnten.

Die italienische Regierung wies dabei darauf hin, daß  
ENI im Juli 1992 von einem öffentlich-rechtlichen Wirt-  
schaftsunternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewan-  
delt wurde. Die ENI-Aktien werden vom Schatzministe-  
rium gehalten.

ENI unterliege auch nicht mehr den Anweisungen der Regierung.

Im November 1995 habe das Schatzministerium 15 % der ENI-Aktien für insgesamt 6 300 Milliarden ITL veräußert. ENI sei an den Börsen von Mailand, London und New York notiert.

Sämtliche Kapitalzufuhren seien von ENI mit Eigenmitteln vorgenommen worden, die aus anderen, in anderen Bereichen tätigen Unternehmen der Gruppe stammten; es handele sich somit nicht um öffentliche Mittel.

Zu Ziffer 2 trug die italienische Regierung vor, daß die Kapitalzufuhren ausschließlich mit Eigenmitteln von ENI durchgeführt worden seien, um ein durchgreifendes Programm zur Schließung, Liquidation und Umstrukturierung von Unternehmen und/oder Geschäftsbereichen zu finanzieren. Außerdem sei die Kapitalzufuhr für die Gesellschaft kostengünstiger gewesen als das Vergleichsverfahren.

Nach Auffassung der italienischen Regierung stand das Verhalten der Gesellschaft hinsichtlich der Kapitalzufuhr im Einklang mit den Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 21. März 1991, Rechtssache 303/88<sup>(1)</sup>, Italien/Kommission. Dort führt der Gerichtshof aus, daß eine Muttergesellschaft während eines beschränkten Zeitraums Verluste einer ihrer Tochtergesellschaften übernehmen kann, um dieser die Einstellung ihrer Tätigkeit unter möglichst günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Der Gerichtshof fügte hinzu, solche Entscheidungen könnten nicht nur mit der Wahrscheinlichkeit eines mittelbaren materiellen Gewinns begründet werden, sondern auch mit anderen Erwägungen, etwa dem Bemühen um Imagepflege des Konzerns oder um Neuorientierung seiner Tätigkeit.

Hilfsweise trägt die italienische Regierung die unter Ziffer 3 genannte Stellungnahme vor. Danach handele es sich bei den Kapitalzufuhren um eine staatliche Beihilfe, die gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei, da sie langfristig die Entwicklung von benachteiligten Gebieten fördere, die sich in einer wirtschaftlichen Krisensituation befänden, und die Umstrukturierung eines wichtigen Wirtschaftszweiges begünstige, ohne die Handelsbedingungen in einem Maße zu beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe.

Prüfe man die Kapitalzufuhren vor dem Hintergrund der Leitlinien der Gemeinschaft über staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(2)</sup> (nachfolgend „die einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft“ genannt), so komme man nach Auffassung der italienischen Regierung zu dem Schluß, daß sie den dort aufgeführten Bedingungen entsprechen.

### III

Enirisorse wurde 1991 als „reine“ Holdinggesellschaft gegründet, um die wirtschaftlichen und finanziellen

Ressourcen der ENI-Gruppe zu optimieren und vor allem die Verwaltung der Beteiligungen der Gruppe in folgenden Geschäftsbereichen einer zentralen Stelle mit alleiniger Verantwortung zu übertragen:

- a) NE-Metallbergbau, Abbau von Pyrit und dessen Weiterverarbeitung zu Schwefelsäure sowie Steinkohlenbergbau (Carbosulcis), zusammengefaßt in der Gruppe Agip Miniere (12 Unternehmen und 21 Produktionsstätten);
- b) Steinkohlenbergbau im Ausland, Verkokung in Italien, Vermarktung von Steinkohle und Koks in Italien und im Ausland, zusammengefaßt in der Agipcoal-Gruppe (25 Unternehmen und 11 Produktionsstätten);
- c) NE-Metallurgie, zusammengefaßt in der Gruppe Nuova Samim (7 Unternehmen und 12 Produktionsstätten);
- d) anorganische Chemie in den Bereichen Barium, Bor, Chlor/Soda/Kali, Schleifmittel und gesinterte Erzeugnisse sowie Forschung über Hightech-Werkstoffe, zusammengefaßt in der Samatec-Gruppe (5 Unternehmen, 9 Produktionsstätten).

ENI und sein Aktionär beschlossen 1991, die nichtstrategischen Geschäftsbereiche abzustößen, um die Rentabilität der strategischen Bereiche durch Aufgabe der verlustbringenden Tätigkeiten wiederherzustellen. Endziel des gesamten Vorgangs war es, die Holdinggesellschaft zu privatisieren.

Zu diesem Zweck erstellte Enirisorse einen Plan für außerordentliche Eingriffe, der eine Reihe von Maßnahmen umfaßte:

- a) bezüglich der vormals zu Agipcoal gehörenden Geschäftsbereiche (Steinkohle und Koks), deren Betriebsergebnisse im allgemeinen zufriedenstellend waren: vollständige Privatisierung nach vorheriger Schließung einer Koks-Produktionsstätte, durch die die größtmögliche Wertsteigerung des Geschäftsbereichs möglich wurde;
- b) für die vormals zu Agip Miniere gehörenden Geschäftsbereiche:
  1. Veräußerung der wirtschaftlich gesunden oder jedenfalls für private Marktteilnehmer interessanten Unternehmen/Beteiligungen im Ausland;
  2. Liquidation der gesamten Aktivitäten im italienischen Bergbau sowie Schließung der Produktionsstätten trotz der hohen Kosten für die Umweltsanierung und die Umsiedlung der Belegschaften, da diese Geschäftsbereiche strukturell bedingte Verluste erbrachten (NE-Metallgewinnung, Pyrit- und Steinkohlenbergbau);
  3. geringfügige Investitionen zwecks Umstrukturierung des Geschäftsbereichs Schwefelsäure, der dadurch im Wert gesteigert und veräußert werden könne;
- c) für die vormals zu Samatec gehörenden Geschäftsbereiche (anorganische Chemikalien und Schleifmittel);

<sup>(1)</sup> Slg. 1991, I-1443, Randnr. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.

1. Liquidation der Geschäftsbereiche, die strukturell bedingte Verluste machten, und Schließung der Produktionsstätten (Schleifmittel);
  2. Veräußerung der Geschäftsbereiche, die von anderen Unternehmen geführt werden konnten und deren Schließung außerdem mit hohen Kosten für die Umweltsanierung verbunden wäre (Barium, Bor, Chlor/Soda/Kali, künstliche Diamanten);
- d) für die vormals zu Nuova Samim gehörenden Geschäftsbereiche (Metallurgie):
1. Veräußerung der Unternehmen/Geschäftszweige, für die offensichtlich Interesse bei anderen Unternehmen bestand und deren Liquidation/Schließung mit erheblichen Kosten verbunden wäre;
  2. Umstrukturierung der Metallgewinnung zwecks späterer Privatisierung;
  3. Liquidation der nicht veräußerbaren Randbereiche.

Gleichzeitig plante Enirisorse eine Reihe von Maßnahmen zur Rationalisierung der Gesellschaft, die darauf abzielten, andere ENI-Unternehmen, die in einem Sektor oder einer Region führend waren, einer einzigen verantwortlichen Stelle zu unterstellen.

Im Rahmen dieses Plans wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Neuorganisation der Gesellschaft und Verschmelzung mit den Muttergesellschaften der einzelnen Geschäftsbereiche (Agip Miniere, Agipcoal, Nuova Samim, Terfin, Samatec) und mit anderen kleineren Unternehmen (Temav, Ardisia, Unicoke u. a.) durch deren Übernahme in Enirisorse; die Firmensitze wurden von 14 auf 2, der Personalbestand von 650 auf 216 reduziert (Stand 31. März 1996);
- b) Schließung von insgesamt 16 Betrieben der Metallindustrie, des Bergbaus und des Bereichs Diversifikation, die nicht rentabel waren und nicht saniert werden konnten, sowie Schließung von 5 kleineren metallurgischen Produktionsstätten;
- c) Liquidation von Unternehmen der Bereiche Bergbau und Diversifikation, die nicht rentabel waren und nicht entsprechend dem Grundsatz des Privatunternehmers saniert werden konnten, (SIM, Carbosulcis, Mineraria Campiano, Attività Meridionali, Simur und einige kleinere Unternehmen) sowie von Handels- und Finanzierungsgesellschaften, die nicht mehr zweckdienlich waren (Nonfermet, Eurobatex, Nuova Samim Metals, Agipcoal International und einige kleinere Unternehmen);
- d) Veräußerung aller Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, die im Steinkohlen- und Kokssektor tätig waren (Agipcoal USA, Agipcoal South Africa, Agipcoal Australia, Carbones del Guasare, Nuova Italiana Coke und einige kleinere Unternehmen);

- e) Veräußerung/Liquidation sämtlicher Unternehmen für anorganische Chemikalien und Schleifmittel (Società Chimica di Larderello, Società Sali di bario, Eurosic, Supradiamant, Karl Hertel);
- f) Veräußerung sämtlicher Aktivitäten (Unternehmen und Geschäftszweige) im Bereich des Aluminiums (Sacal), der Kupferraffination (Betriebe von Moncalieri, Pieve Vergonte und Sulmona), der Rauchbehandlung in Stahlwerken (Ponte Nossa) und der Bleiraffination (Betriebe von Paderno Dugnano und Marcanise);
- g) Veräußerung von Comerint (Dienstleistungen in den Bereichen Ingenieurwesen und Ausbildung) und des Unternehmens Manifatture Cotoniere del Mezzogiorno.

Durch die Veräußerungen, die Verschmelzung mit nicht mehr zweckdienlichen Gesellschaften durch deren Übernahme in Enirisorse und die Liquidation von Unternehmen wurde die Anzahl der operativen Unternehmen im Zeitraum von 1992 bis März 1996 von 60 auf 3 reduziert: Pertusola Sud, Nuova Solmine, die beide von Enirisorse abhängig sind, und Enirisorse selbst.

Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Produktionsstätten wurde von 56 auf 5 verringert (Stand 31. März 1996), von denen drei zu Enirisorse gehören (kombinierte Anlagen von Portovesme/San Gavino in den Bereichen Zink und Bleigewinnung, Porto Marghera für Kupfer, der Bereich Bronze/Messing von Paderno Dugnano), eine zu Pertusola Sud (Crotone für Zink) und eine zu Nuova Solmine (Scarolino für Schwefelsäure).

Die Zahl der Beschäftigten sank von 10 200 am 31. Dezember 1991 auf 2 800 am 30. April 1996 (einschließlich der Beschäftigten der in Liquidation befindlichen oder nicht mehr aktiven Unternehmen).

Die obengenannten Unternehmen und fünf Betriebe stellen die strategischen Geschäftsbereiche von Enirisorse dar (Kupfer, Blei, Zink und Schwefelsäure). Der Plan sieht vor, die wirtschaftliche und finanzielle Effizienz der strategischen Geschäftsbereiche durch Verkauf und Schließung eines Teils dieser Betriebe/Unternehmen wieder herzustellen, wobei nur zwei Produktionsstätten übrigbleiben sollen.

Der gegenwärtige Stand stellt sich wie folgt dar:

- a) der Bereich Bronze/Messing von Paderno Dugnano wurde veräußert;
- b) bezüglich des Betriebs Porto Marghera wurde mit einem potentiellen Käufer eine Absichtserklärung unterzeichnet;
- c) der Betrieb Pertusola Sud wird bis Ende 1997 geschlossen oder stillgelegt oder aber an einen interessierten Käufer abgegeben, der den Komplex wahrscheinlich in eine Anlage zur Nickelproduktion umwandeln wird.

Somit verbleiben die Produktionsstätten von Portovesme/San Gavino (Zink und Blei) sowie von Scarlino (Schwefelsäure) als letzte strategische Geschäftsbereiche von Enirisorse.

Mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums 1992 bis 1996 wird Enirisorse von seinem Aktionär Kapitalzufuhren in Höhe von 1 819 Milliarden ITL erhalten und für die Umsetzung des Plans verwendet haben.

Nach Schätzung von Enirisorse belaufen sich die Einnahmen durch Veräußerung von Unternehmen und Geschäftszweigen im gleichen Zeitraum auf etwa 840 Milliarden ITL.

Die Einnahmen durch Verkäufe schlüsseln sich wie folgt auf (einschließlich der geschätzten Einnahmen durch die gegenwärtig laufenden Veräußerungen):

- i) 454 Milliarden ITL aus dem Verkauf von Unternehmen der Bereiche Steinkohle und Koks;
- ii) 220 Milliarden ITL aus dem Verkauf der Beteiligungen an ENI International Holding, Sofid, Padana Assicurazione;
- iii) 107 Milliarden ITL aus dem Verkauf der metallurgischen Geschäftsbereiche (vormals Nuova Samim);
- iv) 58 Milliarden ITL aus dem Verkauf kleinerer Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen.

Die Gesamtsumme der durch Einzahlungen der Aktionäre und durch Verkäufe erzielten Finanzmittel beläuft sich auf 2 658 Milliarden ITL, die in dem genannten Fünfjahreszeitraum wie folgt verwendet wurden:

- a) 448 Milliarden ITL zur Verringerung der anfänglichen Verschuldung von Enirisorse und der von Enirisorse übernommenen Nuova Samim, hauptsächlich gegenüber den Finanzierungsgesellschaften der ENI-Gruppe;
- b) 822 Milliarden ITL zur Deckung des Defizits — einschließlich der früheren Verluste — der Bergbau- und Diversifikationsunternehmen, die in Liquidation befindlich sind oder ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben. Die Kosten der Liquidationen setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Kosten für das noch beschäftigte Personal, für die Beschaffung neuer Arbeitsplätze oder für Anreize zur Umsiedlung sowie aus den Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (Sanierung der Standorte und Schlackenendlagerung).

Der mit der Liquidation verbundene Bedarf wurde durch folgende Maßnahmen gedeckt:

- i) 425 Milliarden ITL für Unternehmen der ehemaligen Agip Miniere (SIM, SIMUR, Mineraria Campiano, Agip Australia);

- ii) 160 Milliarden ITL für Carbosulcis;

- iii) 115 Milliarden ITL für Samatec;

- iv) 113 Milliarden ITL für Unternehmen des Bereichs „Diversifikation“ (frühere Terfin);

- v) 9 Milliarden ITL für kleinere Unternehmen;

- c) 53 Milliarden ITL für die Umstrukturierung von Nuova Solmine, die im Zeitraum 1992/93 in folgender Form vorgenommen wurde: Veräußerung des Geschäftsbereichs Pyritabbau, Schließung der Bergwerke, Einleitung von Maßnahmen zur Umweltsanierung, Umstellung der Anlagen auf die Herstellung von Schwefelsäure aus Schwefel (mit Abbau der Produktionskapazitäten) sowie Umsetzung oder Umsiedlung der überzähligen Belegschaftsmitglieder; die auf diese Weise umstrukturierte Nuova Solmine schreibt seit 1995 Gewinne, und zwar 10 046 Millionen ITL im Jahr 1995 und 5 312 Millionen ITL im Jahr 1996; für 1997 werden Überschüsse in Höhe von 7 057 Millionen ITL und für 1998 von 10 590 Millionen ITL vorausgeschätzt;

- d) 973 Milliarden ITL für die Umstrukturierung (einschließlich der Periodenverluste) der metallurgischen Geschäftsbereiche, die früher zu Nuova Samim gehörten und dann von Enirisorse übernommen wurden. Die Kosten für diese Umstrukturierung schlüsseln sich wie folgt auf:

- 1. 93 Milliarden ITL für liquidierte oder veräußerte Gesellschaften;

- 2. 280 Milliarden ITL für Pertusola Sud (Crotone), davon 123 Milliarden zur Deckung von Ersatzinvestitionen und der Verluste des Geschäftsjahrs (77 Milliarden ITL im Zeitraum 1992/93; 33 Milliarden ITL im Zeitraum 1994/95; 13 Milliarden ITL im Jahr 1996); die übrigen 157 Milliarden ITL für außerordentliche Belastungen im Zeitraum 1992—1996 einschließlich der für das laufende Jahr geschätzten Belastungen (Anreize für die Umsiedlung von Belegschaftsmitgliedern in Höhe von 26 Milliarden, Kosten für die Schlackenendlagerung und die Umweltsanierung in Höhe von 95 Milliarden sowie Wertminderung der Aktiva in Höhe von 36 Milliarden);

- 3. 600 Milliarden ITL für die metallurgischen Geschäftsbereiche der früheren Nuova Samim, davon 200 Milliarden für außerordentliche Belastungen im entsprechenden Zeitraum (100 Milliarden für Anreize zur Umsiedlung von Belegschaftsmitgliedern und 100 Milliarden für Umweltschutzmaßnahmen) sowie 400 Milliarden ITL für Betriebsverluste (243 Milliarden) und Investitionen (157 Milliarden) im Zeitraum 1992—1996;

- e) 362 Milliarden ITL zur Deckung der allgemeinen, finanziellen und außerordentlichen Kosten der Holding Enirisorse. Von diesem Betrag entfallen 117 Milliarden auf außergewöhnliche Belastungen (vor allem Anreize für die Umsiedlung des Personals) und 245 Milliarden auf allgemeine Kosten und finanzielle Belastungen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Umstrukturierung von Enirisorse im wesentlichen aus der Aufgabe eines großen Teils der Geschäftsbereiche in Form einer Schließung/Liquidation von Tochterunternehmen und Produktionsstätten oder ihrer Veräußerung an Dritte bestand. Nach der Umstrukturierung besteht Enirisorse aus Pertusola Sud, Nuova Solmine (beide von Enirisorse abhängig) und Einirisorse selbst (Stand März 1996). Die Zahl der Produktionsstätten wurde von 56 auf 5 verringert. Enirisorse kontrollierte unmittelbar die kombinierten Anlagen von Portovesme/San Gavino, den Betrieb von Porto Marghera und den Geschäftsbereich Bronze/Messing von Paderno Dugnano; Pertusola Sud kontrolliert die Betriebsstätte Crotone, Nuova Solmine die Betriebsstätte Scarlino.

Die genannten Produktionsstätten bilden gemeinsam mit der zentralen Verwaltung den Kern der umstrukturierten Gesellschaft Enirisorse.

Wirtschaftliche und finanzielle Effizienz läßt sich jedoch nur erzielen, wenn die Anzahl der strategischen Tätigkeitsbereiche weiter verringert wird. Zu diesem Zweck ist

geplant, die Betriebe von Marghera und Paderno Dugnano sowie Pertusola Sud aufzugeben. Diese Betriebe und Unternehmen sollen 1997 veräußert oder geschlossen werden. Nur die Produktionsstätte Protovesme/San Gavino (Blei und Zink) von Enirisorse und die Schwefelsäureproduktion von Nuova Solmine sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt operativ, obgleich eindeutig die Absicht besteht, auch diese Geschäftsbereiche zu privatisieren.

Die gesamte Operation hat die Aktivitäten von Enirisorse deutlich reduziert, wie der Rückgang des Jahresumsatzes der Gruppe zeigt: er sank von 1 867 Milliarden ITL im Jahre 1992 auf geschätzte 810 Milliarden ITL in 1997.

Auch in den strategischen Geschäftsbereichen wurde eine Reduzierung der Kapazitäten vorgenommen, die noch im Gange ist, wie die folgenden Tabellen über die Entwicklung der Produktionskapazitäten für Blei, Zink, Kupfer und Schwefelsäure sowie über die Anzahl der jeweils Beschäftigten erkennen lassen:

#### Entwicklung der Produktionskapazitäten

	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Blei	(*) <sup>(1)</sup> (*) <sup>(2)</sup>	(*) (*)	(*) (*)	(*) (*)	(*) (*)	(*) —
Zink	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)
Kupfer <sup>(3)</sup>	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	—
Schwefelsäure	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)

(\*) Geschäftsgeheimnis (Text auf Antrag der italienischen Regierung gestrichen).

(<sup>1</sup>) Gewinnung.

(<sup>2</sup>) Raffination.

(<sup>3</sup>) Kupferkathoden, Legierungen und Röhren.

#### Entwicklung der Beschäftigtenzahlen

	1992	1993	1994	1995	1996
Blei	618	564	513	442	297
Zink	1 636	1 542	1 398	1 310	1 284
Kupfer	518	558	345	318	202
Schwefelsäure	346	274	252	209	187
Insgesamt	3 118	2 938	2 508	2 279	1 970

Mit Hilfe der dargestellten Umstrukturierungsmaßnahmen gelang eine deutliche Senkung der Verluste von Enirisorse. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Entwicklung (in Milliarden ITL):

*(in Milliarden ITL)*

	Normale Betriebskosten	Durch die Umstrukturierung bedingte außerordentliche Kosten	Insgesamt
1992	(*)	(*)	(*)
1993	(*)	(*)	(*)
1994	(*)	(*)	(*)
1995	(*)	(*)	(*)
1996	(*)	(*)	(*)
1997	(*)	(*)	(*)
1998		(*)	(*)
1999		(*)	(*)

(\*) Geschäftsgeheimnis (Text auf Antrag der italienischen Regierung gestrichen).

Der für 1997 angegebene Verlust von 48 Milliarden ITL ist Pertusola Sud (Zinkproduktion) zuzuschreiben. Dieses Unternehmen soll im Laufe des Jahres geschlossen oder an einen interessierten Käufer veräußert werden. Gelingt der Verkauf, so plant der künftige Eigentümer die Umstellung der Produktion von Zink auf Nickel. Auch für Portovesme liegt bereits ein unwiderrufliches Kaufangebot vor. Über Nuova Solmine laufen die Verhandlungen mit dem voraussichtlichen Käufer.

Die Prognosen für Portovesme/San Gavino (Blei und Zink) und für Nuova Solmine (Schwefelsäure) sind gut. Nuova Solmine hat in den vergangenen Jahren Gewinne erwirtschaftet, was auch für die Zukunft vorhergesagt wird. Auch für die Blei- und Zinkproduktion von Enirisorse sind die Aussichten zufriedenstellend. Die Weltmarktprognose für Preise, Verbrauch und Abbau der Lagerbestände dieser Produkte ist für die nächsten drei Jahre positiv. Danach dürfte eher mit einem Rückgang zu rechnen sein. Für die nächsten vier Jahre werden folgende Gewinne vorausgeschätzt: 1997: 11 288 Milliarden ITL, 1998: 49 675 Milliarden ITL, 1999: 80 710 Milliarden ITL, 2000: 47 046 Milliarden ITL.

#### IV

Um zu beurteilen, ob die Kapitalzufuhren eine staatliche Beihilfe darstellen, prüft die Kommission den bestehenden Kapitalfluß zwischen dem italienischen Staat, dem letzten Aktionär und Enirisorse anhand des Grundsatzes des Privatinvestors nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen, den die Kommission in ihrer Mitteilung an die Mitgliedstaaten über öffentliche Unternehmen<sup>(1)</sup> in der verarbeitenden Industrie dargelegt hat. Diesem

Grundsatz entsprechend stellt eine finanzielle Operation dann eine staatliche Beihilfe dar, wenn sie nicht von einem marktwirtschaftlich handelnden Privatinvestor getätigt worden wäre.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen belaufen sich die vom italienischen Staat über seine Holding ENI getätigten Investitionen in Enirisorse im Zeitraum 1992 bis 1996 auf 1 819 Milliarden ITL.

Bis vor kurzem wurden 100 % der ENI-Aktien vom italienischen Schatzministerium gehalten. Die Aktionärsversammlung, d. h. das Schatzministerium, ernannte gemäß dem italienischen Zivilrecht den Verwaltungsrat der ENI. Auch heute noch ist eines der Verwaltungsratsmitglieder ein Beamter des Schatzministeriums. Dies war die Lage 1991/92, als der Beschluß gefaßt wurde, Enirisorse umzustrukturieren.

Die Kapitalzufuhr wurde mit Gewinnen finanziert, die andernfalls dem ENI-Aktionär, nämlich dem italienischen Staat, zugefallen wären.

Daher sind die Mittel, die ENI Enirisorse zur Verfügung gestellt hat, als staatliche Mittel im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

Die von ENI vorgenommenen Kapitalzufuhren zur Finanzierung des Umstrukturierungsprozesses von Enirisorse sind durch unzureichende finanzielle Erträge gekennzeichnet, da die Umstrukturierung im wesentlichen in reinen Privatisierungen, Liquidationen oder Privatisierungen im Anschluß an Investitionen bestehen. Daher konnte man nicht mit Erträgen rechnen, die der Höhe der Kapitalzufuhren entsprochen hätten, und infolgedessen kann der Auffassung, ENI habe wie ein Privatinvestor gehandelt, nicht gefolgt werden. Ferner mußte Enirisorse mehr als fünf Jahre lang hohe Verluste

(1) ABl. C 307 vom 13. 11. 1993, S. 3.

hinnehmen, und dieser Zeitraum ist zu lang, als daß er im Sinne des oben genannten Urteils des Gerichtshofs<sup>(1)</sup> als „ein beschränkter Zeitraum“ betrachtet werden könnte. Ein privater Marktteilnehmer hätte Enirisorse bereits zu einem früheren Zeitpunkt umstrukturiert oder liquidiert, um die fortgesetzte Anhäufung von Verlusten zu vermeiden.

Enirisorse war in verschiedenen Sektoren tätig, wie NE-Metallbergbau, Steinkohle, Koks, Blei, Zink, Metallurgie von NE-Metallen und anorganische Chemie. Die entsprechenden Erzeugnisse sind Gegenstand von Handelsbeziehungen sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch auf dem Weltmarkt. Eine Unterstützung von Enirisorse in Höhe von 1 819 Milliarden ITL läuft Gefahr, den Wettbewerb zu verfälschen, und wirkt sich auf den innergemeinschaftlichen Handel aus.

Folglich ist der Gesamtbetrag der zwischen 1992 und 1996 vorgenommenen Kapitalzufuhren eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag und des Artikels 61 Absatz 1 EWR-Abkommen.

Artikel 92 nennt in Absatz 2 und 3 einige Arten staatlicher Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Angesichts der Natur der Operation, der breiten Streuung der Geschäftsbereiche der Gruppe und ihrer Produktionsstätten wie auch angesichts der Tatsache, daß die finanziellen Maßnahmen keine regionalen Ziele verfolgten, finden Artikel 92 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag keine Anwendung auf die fragliche staatliche Beihilfe, so daß ausschließlich die Freistellungsvoraussetzung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in Betracht kommen kann, die für Beihilfen gilt, die die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige fördern sollen.

Die Kapitalzufuhren zugunsten von Enirisorse wurden in der Absicht vorgenommen, ein Umstrukturierungsprojekt zu finanzieren, das letztendlich auf die völlige Liquidation des Unternehmens abzielte.

Die Politik der Kommission bezüglich der staatlichen Umstrukturierungsbeihilfen ist in den einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft dargelegt<sup>(2)</sup>.

In diesen Leitlinien betont die Kommission, daß sie bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilfen dieser Art streng vorgeht, da diese Beihilfen andernfalls dazu führen, daß soziale oder industrielle Probleme unbegründeterweise von einem Mitgliedstaat auf einen anderen übertragen werden.

Daher genehmigt die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe nur dann, wenn der entsprechende Plan folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt:

1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums;
2. Vermeidung anzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen;
3. Angemessenheit im Vergleich zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung;
4. vollständige Durchführung;
5. Kontrolle und Berichterstattung.

Nur wenn diese Grundvoraussetzungen erfüllt sind können die Wirkungen der Beihilfe als mit dem gemeinsamen Interesse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vereinbar angesehen werden.

#### 1. Wiederherstellung der Rentabilität und Privatisierung

Grundsätzlich ist *conditio sine qua non* für die Genehmigung jedes Umstrukturierungsplans, daß dieser die Sanierung des betreffenden Unternehmens und die Wiederherstellung seiner langfristigen Rentabilität und Lebensfähigkeit gewährleistet.

Im Fall von Enirisorse zielte der Umstrukturierungsplan auf die Liquidation von Unternehmen im Wege der Schließung, Veräußerung und Umstrukturierung mit anschließender Privatisierung ab.

Wie oben ausgeführt, haben diese Maßnahmen eine deutliche Verringerung der Verluste von Enirisorse in den Jahren der Plandurchführung bewirkt: die Verluste aufgrund der laufenden Betriebsführung sanken von 551,2 Milliarden ITL im Jahr 1992 auf 98,6 Milliarden ITL im Jahr 1996. Die für 1997 vorausgeschätzten Verluste in Höhe von 48 Milliarden ITL entfallen auf den Zinkproduktionsbetrieb Pertusola Sud, der im Laufe des Jahres geschlossen, stillgelegt oder an einen Investor verkauft werden soll, der Interesse gezeigt hat. Das Werk wird jedoch die Zinkproduktion einstellen. Einer der Gründe für die Einleitung des Verfahrens war die vorläufige Schlußfolgerung der Kommission, daß sich nach den verschiedenen Liquidationen und Veräußerungen von Unternehmen die finanzielle Situation von Enirisorse nicht gebessert hatte. Dies traf zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zu, als der Umstrukturierungsprozeß noch nicht abgeschlossen war und noch nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hatte. Wie bereits dargelegt, hat sich die finanzielle Situation von Enirisorse seither jedoch insofern deutlich verändert, als die Verschuldung zurückgegangen ist und der einzige noch mit Verlust arbeitende Geschäftsbereich (Zinkproduktion von Pertusola Sud) im Laufe des Jahres 1997 privatisiert werden soll. Nach dieser Privatisierung wird Enirisorse nur noch Portovesme und Nuova Solmine umfassen, die beide mit Gewinn arbeiten.

Enirisorse ist es somit gelungen, alle nichtstrategischen Geschäftsbereiche abzustößen; derzeit arbeitet das Unternehmen daran, die Kapazitäten der strategischen Bereiche zu reduzieren. Mit diesen Maßnahmen gelang es Enirisorse, ihre Schulden abzubauen, und mit der Veräußerung oder Schließung von Pertusola Sud wird es auch das letzte mit Verlust arbeitende Unternehmen abstoßen.

<sup>(1)</sup> Slg. 1991, I-1443, Randnr. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. C 368 vom 23. 12. 1994, S. 12.



Darüber hinaus haben die italienischen Behörden nachgewiesen, daß die Umstrukturierung nicht vor den strategischen Geschäftsbereichen von Enirisorse haltmachte, wie man zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens annahm. Aus der ersten Phase der Aufgabe eines großen Teils ihrer Geschäftsbereiche ist Enirisorse verschlankt hervorgegangen und setzte sich nur noch aus drei Unternehmen, dem strategischen Kerngeschäft, zusammen. Der Prozeß der Privatisierung dieser Unternehmen ist im Gange und wird demnächst abgeschlossen. Nach der Veräußerung der Betriebe von Porto Marghera und Paderno Dugnano sowie des Unternehmens Pertusola Sud bleiben nur Aktivitäten übrig, die gewinnbringend sind. Daher trifft es nicht mehr zu, daß die strategischen Geschäftsbereiche die Mittel von ENI vereinnahmen. Die Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten dieser Bereiche haben einen Abbau der Produktionskapazitäten und der Belegschaften bewirkt.

Ferner haben sich die italienischen Behörden gegenüber der Kommission verpflichtet, die beiden verbleibenden Unternehmen zu privatisieren. Tatsächlich wurde der Privatisierungsprozeß bereits eingeleitet, und es liegen unwiderrufliche Angebote der interessierten Käufer vor, bei denen es sich um Privatunternehmen handelt. Nach Abschluß der Privatisierung wird Enirisorse liquidiert. Dies steht im Gegensatz zu der Annahme, von der bei der Einleitung des Verfahrens ausgegangen war, als noch nicht ersichtlich war, ob im Rahmen der Umstrukturierung eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit von Enirisorse vorgesehen war. Vor diesem Hintergrund der uneingeschränkten Privatisierung und Liquidation von Enirisorse wird es die Aufgabe der neuen Eigentümer sein, die Rentabilität der Unternehmen ohne staatliche Unterstützung endgültig sicherzustellen.

Mit der Privatisierung wird die unmittelbare finanzielle Verbindung zwischen Enirisorse und dem italienischen Staat enden, und die Unternehmen werden nicht mehr in den Genuß öffentlicher Finanzierungen kommen.

## 2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen ist die Durchführung von Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen auf Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Die Beihilfen würden nämlich sonst dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und könnten nicht gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden.

Mit der Umstrukturierung von Enirisorse wurden bedeutende Anstrengungen unternommen, um die Produktionskapazitäten des Unternehmens über die gesamte Produktpalette hinweg abzubauen. Die Daten zum Jahresumsatz, der von 1867 Milliarden ITL im Jahr 1992 auf 810 Milliarden ITL in 1997 gesunken ist, sind hierfür ein eindeutiges Zeichen. Als die Kommission das Verfahren einleitete, kannte sie die massiven Einschränkungen der Geschäftstätigkeit noch nicht, die für die strategischen Bereiche von Enirisorse geplant waren, und war anhand der damals verfügbaren Informationen der Ansicht, daß die Umstrukturierung auf diese Tätigkeiten keine Auswirkungen haben würde. Den von der italienischen Regierung in ihrer Antwort auf die Einleitung des Verfahrens vorgelegten Daten ist zu entnehmen, daß die

Umstrukturierung auch die strategischen Geschäftsbereiche betraf, und zwar mit einem deutlichen Abbau: die Bleiproduktion sank um 45 %, die Zinkproduktion um 40 %, die Kupferproduktion wurde gänzlich eingestellt, und die Produktion von Schwefelsäure wurde um 38 % reduziert.

Auch das Personal dieser Geschäftsbereiche wurde deutlich verringert: die Beschäftigtenzahl sank zwischen 1992 und 1996 von 618 auf 297 im Bereich Blei, von 1 636 auf 1 284 im Bereich Zink, von 518 auf 202 im Bereich Kupfer und — 1997 — von 346 auf 187 im Bereich Schwefelsäure.

Angesichts dieser Überlegungen ist davon auszugehen, daß die Umstrukturierung von Enirisorse und die sich daraus ergebende Marktstellung des Unternehmens nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Umfang den Wettbewerb beeinflussen werden.

## 3. Angemessenheit der Beihilfen im Vergleich zur Umstrukturierung

Wie oben dargelegt, wurden die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kapitalzufuhren dazu verwendet, die Kosten zu decken, die mit dem Abbau der Verschuldung von Enirisorse, mit der Liquidation und Schließung von Unternehmen und Betrieben sowie mit der Umstrukturierung einer Reihe weiterer Unternehmen und Betriebe verbunden waren.

Es ist hervorzuheben, daß die Begünstigte in bedeutendem Umfang zur Finanzierung der Umstrukturierungs- und Liquidationspläne beigetragen hat, wozu sie die Einnahmen aus der Veräußerung von Aktiva und von Tochterunternehmen verwendet hat. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens bestanden Unklarheiten über das tatsächliche Bestehen dieses Beitrags. Der Kommission ist von der italienischen Regierung eindeutig bestätigt worden, daß die Einnahmen aus der Abstoßung von Unternehmen und Betrieben dazu verwendet wurden, die übrigen Umstrukturierungsmaßnahmen mitzufinanzieren. Wie bereits erläutert, belaufen sich die Gesamtkosten für die Umstrukturierung bis zum heutigen Tage auf 2 658 Milliarden ITL, die Enirisorse mit Kapitalzufuhren in Höhe von 1 819 Milliarden ITL sowie mit den Einkünften aus Veräußerungen in Höhe von 840 Milliarden ITL finanziert hat. Diese Kosten hätten nicht gedeckt werden können, wenn Enirisorse die Einkünfte aus der Veräußerung der verschiedenen Vermögenswerte nicht für die Umstrukturierung verwendet hätte. Die letzte Phase der Privatisierung der umstrukturierten Geschäftsbereiche von Enirisorse wird einen weiteren Beitrag zur Finanzierung dieser Kosten liefern. Dieser Beitrag stellt das Maximum dar, das die Begünstigte leisten kann.

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß die Enirisorse gewährte Beihilfe nicht dazu dient, dem Unternehmen oder seinen Tochterunternehmen oder den noch aktiven Betrieben einen Liquiditätsüberschuß zu verschaffen, der für aggressive, marktverfälschende Maßnahmen ohne Zusammenhang mit dem Umstrukturierungsprozeß oder zur Finanzierung neuer, nicht im Umstrukturierungsplan vorgesehener Investitionen verwendet werden könnte.

#### 4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans

Entsprechend einer weiteren Voraussetzung der einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft muß das Unternehmen den der Kommission vorgelegten und von ihr genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen. Dieser Plan besteht in der Veräußerung und Liquidation der im Eigentum von Enirisorse befindlichen Unternehmen, in der Umstrukturierung der strategischen Geschäftsbereiche zwecks Vorbereitung der Privatisierung der betreffenden Unternehmen, in der tatsächlichen Privatisierung dieser Unternehmen und letztendlich in der Liquidation von Enirisorse. Da Italien sich verpflichtet hat, diesen Plan vollständig durchzuführen, ist davon auszugehen, daß diese Voraussetzung erfüllt ist.

#### 5. Kontrolle und Berichterstattung

Der Abschluß der laufenden Privatisierung (Pertusola Sud) und die Privatisierungen von Portovesme/San Gavino und Nuova Solmine sind unter Kontrolle der Kommission durchzuführen. Zu diesem Zweck sollten die italienischen Behörden regelmäßig Berichte über den Fortschritt der Privatisierungen, über die finanzielle Lage von Enirisorse und über die Einnahmen aus den Privatisierungen Bericht erstatten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Die von Italien im Zeitraum 1992–1996 zugunsten von Enirisorse S.p.A. in Form von Kapitalzufuhren in Höhe von 1 819 Milliarden ITL gewährten Beihilfen, die der Umstrukturierung von Enirisorse entsprechend dem Umstrukturierungsplan dienen sollten, sind gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar, sofern sie den Artikeln 2 und 3 dieser Entscheidung genügen.

##### *Artikel 2*

Italien erfüllt die Verpflichtung, die verbleibenden Unternehmen und die verbleibenden Produktionsstätten von Enirisorse S.p.A. zu privatisieren und nimmt die endgültige Liquidation dieser Gesellschaft vor. Die Privatisierungen sind bis zum 31. Dezember 1998 abzuschließen. Die Einnahmen aus den Privatisierungen dürfen von ENI nicht für Investitionen in andere in ihrem Eigentum befindliche Unternehmen, sondern müssen zur Deckung eventueller weiterer Kosten der Liquidation von Enirisorse verwendet werden.

##### *Artikel 3*

(1) Italien arbeitet bei der Kontrolle der Durchführung dieser Entscheidung uneingeschränkt mit der Kommission zusammen und legt ihr halbjährliche Berichte mit Angaben zu folgenden Punkten vor:

- a) Fortschritte bei den noch durchzuführenden Privatisierungen und mit diesen erzielte Einnahmen;
- b) Fortschritte bei der endgültigen Liquidation von Enirisorse S.p.A. und eventuelle weitere Kosten der Liquidation;
- c) jeweilige finanzielle Lage von Enirisorse S.p.A.

(2) Der erste Bericht ist der Kommission bis zum 1. Oktober 1997 vorzulegen; die weiteren Berichte folgen jeweils halbjährlich.

##### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1997

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. März 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten  
gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend  
Bausätze für Trennwände

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/213/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom  
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-  
dukte <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13  
Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten  
Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines  
Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenig-  
sten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsan-  
forderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h.  
entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine  
bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene  
Produktionskontrolle unter der Verantwortung des  
Herstellers eine notwendige und ausreichende Vorausset-  
zung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus  
Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in  
Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten  
eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren  
in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen  
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der  
Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den  
Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde  
gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren  
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführ-  
lich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede  
Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden  
Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-  
wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der  
Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)  
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2  
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung, und  
in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das  
Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b)

entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2  
Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglich-  
keit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen  
Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach  
Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem  
der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werksei-  
gene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß  
das Produkt den einschlägigen technischen Spezifika-  
tionen entspricht.

*Artikel 2*

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird  
durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu  
der werkseigenen Produktionskontrolle durch den  
Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der  
Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle  
oder des Produkts selbst beteiligt ist.

*Artikel 3*

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang  
III wird in den Mandaten für Leitlinien für europäische  
technische Zulassungen angegeben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. März 1998

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

*ANHANG I*

Bausätze für Trennwände aus Materialien der Euroklassen A<sup>(1)</sup>, B<sup>(1)</sup>, C<sup>(1)</sup>, A (ohne Prüfung), D, E und F, für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen.

Bausätze für Trennwände für die Brandabschnittsbildung.

Bausätze für Trennwände für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe unterliegen.

Bausätze für Trennwände für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über die „Nutzungssicherheit“ unterliegen; und

Bausätze für Trennwände für andere Verwendungszwecke.

---

*ANHANG II*

Bausätze für Trennwände aus Materialien der Euroklassen A<sup>(2)</sup>, B<sup>(2)</sup> und C<sup>(2)</sup>, für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen.

---

<sup>(1)</sup> Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

<sup>(2)</sup> Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

## ANHANG III

## BESCHEINIGUNG DER KONFORMITÄT

*Anmerkung: Bei Bausätzen mit mehr als einem Verwendungszweck in den folgenden Produktfamilien sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.*

## PRODUKTFAMILIE

## BAUSÄTZE FÜR TRENNWÄNDE (1/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Bausätze für Trennwände</b>	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A (1), B (1) und C (1)	1 (2)
		A (3), B (3) und C (3)	3 (4)
		A (ohne Prüfung), D, E und F	4 (5)

(1) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

(2) System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

(3) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

(4) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

(5) System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

## 2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt [siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlegenden Dokumente]. In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## BAUSÄTZE FÜR TRENNWÄNDE (2/5)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Feuerwiderstand)	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Bausätze für Trennwände</b>	Für die Brandabschnittsbildung	Alle	3 (1)

(1) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

## 2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt [siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente]. In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

### PRODUKTFAMILIE

#### BAUSÄTZE FÜR TRENNWÄNDE (3/5)

##### 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Bausätze für Trennwände</b>	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über gefährliche Stoffe unterliegen (1)	—	3 (2)

(1) Insbesondere gefährliche Stoffe, die in der geänderten Fassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates festgelegt sind.

(2) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

## 2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt [siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente]. In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

### PRODUKTFAMILIE

#### BAUSÄTZE FÜR TRENNWÄNDE (4/5)

##### 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Bausätze für Trennwände</b>	Für Verwendungszwecke, die Risiken hinsichtlich der „Nutzungssicherheit“ aufweisen können und den betreffenden Vorschriften unterliegen	—	3 (1)

(1) System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

## 2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt [siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente]. In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

### PRODUKTFAMILIE

#### BAUSÄTZE FÜR TRENNWÄNDE (5/5)

##### 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für die europäische technische Zulassung das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Bausätze für Trennwände</b>	Für andere Verwendungszwecke als unter 1/5, 2/5, 3/5 und 4/5	—	4 (!)

(!) System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

## 2. Von der EOTA bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt [siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente]. In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. März 1998

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Metallbauprodukte und Zubehörteile

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/214/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1, ohne laufende Überwachung, und in den Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Konformität der Produkte nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

*Artikel 2*

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang II wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. März 1998

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.



*ANHANG I***Metallquerschnitte/-profile**

Warmgewalzte, kaltgezogene und anderweitig hergestellte Querschnitte/Profile unterschiedlicher Form (T-, L-, H-, U-, Z- und I-Profile, Nuten, Rinnen, Hohlprofile, Rohre), Flacherzeugnisse (Bleche, Platten, Bänder), Stangen, Formgußteile, Schmiedestücke aus verschiedenen metallischen Werkstoffen, korrosionsschutz (beschichtet) oder nicht.

**Konstruktionsteile im Metallbau**

Metallfertigerzeugnisse wie Metallrahmen für (hoch belastbare) Unterdecken, Binder, Träger, Stützen, Treppen, Fundamentpfähle, tragende Pfähle und Spundwände, zugeschnittene Querschnitte für bestimmte Verwendungszwecke, Schienen und Bahnschwellen.

Sie können korrosionsschutz (beschichtet) sein oder nicht, geschweißt sein oder nicht.

**Schweißmaterial****Metallbau-Verbindungsteile**

Metallnieten, Bolzen (Schrauben und Unterlegscheiben) und HV-Schrauben (hochfeste vorgespannte Schrauben), Zapfen, Schraubbolzen, Schienenfestiger.

---

## ANHANG II

## PRODUKTFAMILIE

## METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE (1/4)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<p><i>Metallquerschnitte und -profile:</i></p> <p><b>Warmgewalzte, kaltgezogene und anderweitig hergestellte Profile unterschiedlicher Form (T-, L-, H-, U-, Z- und I-Profile, Nuten, Rinnen, Hohlprofile, Rohre), Flacherzeugnisse (Bleche, Platten, Bänder), Stangen, Formgußteile, Schmiedestücke aus verschiedenen metallischen Werkstoffen, korrosionsgeschützt (beschichtet) oder nicht</b></p>	Zur Verwendung in Metallbauwerken oder in Metall- und Zementverbundbauwerken		2+ (*)

(\*) System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE (2/4)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
<p><i>Konstruktionsteile im Metallbau:</i></p> <p><b>Metallfertigerzeugnisse wie Binder, Träger, Stützen, Treppen, Fundamentpfähle, tragende Pfähle und Spundwände, zugeschnittene Querschnitte für bestimmte Verwendungszwecke, Schienen und Bahnschwellen</b></p> <p>Sie können korrosionsgeschützt (beschichtet) sein oder nicht, geschweißt sein oder nicht.</p>	Zur Verwendung in Tragekonstruktionen und Gründungen	—	2+ <sup>(1)</sup>
<p><i>Konstruktionsteile im Metallbau:</i></p> <p><b>Metallfertigrahmen für (hoch belastbare) Unterdecken</b></p> <p>Sie können korrosionsgeschützt (beschichtet) sein oder nicht, geschweißt sein oder nicht</p>	Zur Verwendung in Tragekonstruktionen	(A, B, C) <sup>(2)</sup>  (A, B, C) <sup>(4)</sup> , D, E, F, A <sup>(5)</sup>	1 <sup>(3)</sup>  2+ <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

<sup>(2)</sup> Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während der Produktion ändert (im allgemeinen solche, die eine chemische Veränderung erfahren, z. B. Flammenschutzmittel, oder bei denen Veränderungen in der Zusammensetzung zu einer veränderten Leistung für das Brandverhalten führen können).

<sup>(3)</sup> System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) ohne Stichprobenprüfung.

<sup>(4)</sup> Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

<sup>(5)</sup> Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

### PRODUKTFAMILIE

#### METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE (3/4)

##### 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<i>Schweißmaterial</i>	Zur Verwendung in Metalltragwerken		2+ (¹)

(¹) System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

### PRODUKTFAMILIE

#### METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE (4/4)

##### 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<i>Metallbau-Verbindungsteile:</i> <b>Metallnieten, Bolzen (Schrauben und Unterlegscheiben) und HV-Schrauben (hochfeste vorgespannte Schrauben), Zapfen, Schraubbolzen, Schienenfestiger</b>	Zur Verwendung in Metalltragwerken		2+ (¹)

(¹) System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

## 2. Von CEN bei der Ausgestaltung des Systems der Konformitätsbescheinigung anzuwendende Bedingungen

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 13. März 1998

**über die Einrichtung eines Beratenden Ausschusses Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen (GGVS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/215/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen sind ausnahmslos Unternehmen, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale der Kategorie Unternehmen der „Sozialwirtschaft“ zuzuordnen sind.

Diese Unternehmen müssen ebenso wie die anderen Unternehmen, die marktbestimmte Güter herstellen, die Vorteile des Binnenmarktes sowie der Wirtschafts- und Währungsunion nutzen können.

Am 18. Dezember 1989 hat die Kommission eine Mitteilung an den Rat der Europäischen Gemeinschaften „Die Unternehmen der Economie Sociale und die Schaffung des Europäischen Marktes ohne Grenzen“ (SEC(89) 2187 endg.) vorgelegt; 1992 hat sie dem Rat dann drei Vorschläge für Verordnungen unterbreitet, die 1993 geändert wurden und die das Statut einer Europäischen Genossenschaft, das Statut einer Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft und das Statut eines Europäischen Vereins betreffen, ferner drei Vorschläge für Richtlinien zur Ergänzung der Statuten hinsichtlich der Rolle der Arbeitnehmer<sup>(1)</sup>.

Am 17. Februar 1994 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mehrjähriges Arbeitsprogramm (1994-1996) zugunsten von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereinen und Stiftungen in der Gemeinschaft vorgelegt; dieser Vorschlag wurde am 8. Juni 1995 auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments hin geändert<sup>(2)</sup>.

Bei der Vertretung der Bürger, der Verteidigung ihrer demokratischen Rechte und der Befriedigung ihrer Bedürfnisse spielen die GGVS eine immer wichtigere Rolle.

Am 4. Juni 1997 hat die Kommission eine Mitteilung über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa vorgelegt<sup>(3)</sup>.

Immer mehr Gemeinschaftspolitiken haben Auswirkungen auf die Unternehmen der Sozialwirtschaft, und es ist dafür Sorge zu tragen, daß sich die Politik der Kommission hinsichtlich der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen in die Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen einfügt.

Um ihre Politik für diesen Sektor genauer ausrichten zu können, muß die Kommission in der Lage sein, die Berufsverbände des Sektors in allen Angelegenheiten zu konsultieren, die sich auf die Tätigkeit der Unternehmen der Sozialwirtschaft auswirken könnten; kontinuierliche, enge Kontakte mit den Vertretern des Sektors können zur Verwirklichung dieser Politik beitragen.

Die Einrichtungen des Sektors GGVS werden derzeit über einen Beratenden Ausschuß konsultiert, der seit 1995 arbeitet; hierfür gewährt die Kommission jährliche Zuschüsse.

Das geeignetste Mittel zur Gestaltung solcher Kontakte ist die Einrichtung eines Beratenden Ausschusses bei der Kommission, in dem die Akteure der Sozialwirtschaft vertreten sind —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Bei der Kommission wird ein Beratender Ausschuß Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen (GGVS) eingesetzt, nachstehend der „Ausschuß“ genannt.

*Artikel 2*

Der Ausschuß kann von der Kommission zu jeglichem Problem gehört werden, das die Formulierung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik im Bereich Sozialwirtschaft betrifft; die Aufgabe des Ausschusses ist es, gegenüber der Kommission Stellungnahmen abzugeben zu sämtlichen Fragen, bei denen es in erster Linie um folgendes geht:

— Maßnahmen und Programme zugunsten von Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereinen und Stiftungen in der Gemeinschaft;

<sup>(1)</sup> Ursprüngliche Vorschläge ABl. C 99 vom 21. 4. 1992; geänderte Vorschläge ABl. C 236 vom 31. 3. 1993.

<sup>(2)</sup> Am 29. Juli 1997 beschloß die Kommission, diesen Vorschlag zurückzuziehen, da der Rat keinen entsprechenden Entschluß gefaßt hatte und das Programm inzwischen überholt war.

<sup>(3)</sup> KOM(97) 241.

- Beteiligung der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen an der Verwirklichung der Gemeinschaftspolitik in den einzelnen Bereichen;
- Rolle des Sektors der Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- Vorschläge für Rechtssetzungsmaßnahmen, die Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen betreffen.

#### Artikel 3

- (1) Der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern.
- (2) Die Sitze werden wie folgt vergeben: jeweils gleiche Zahl von Vertretern der Organisationen, die die drei Gruppen repräsentieren, die den Sektor Sozialwirtschaft ausmachen, also acht für die Genossenschaften, acht für die Gegenseitigkeitsgesellschaften, acht für die Vereine/Stiftungen.

#### Artikel 4

- (1) Die Ausschußmitglieder werden von der Kommission ernannt.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder werden nach dem gleichen Verfahren und zu gleicher Zahl wie die ordentlichen Mitglieder ernannt. Das stellvertretende Mitglied ersetzt das ordentliche Mitglied automatisch, wenn dieses abwesend bzw. verhindert ist.

Unbeschadet des Artikels 7 nimmt das stellvertretende Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses und seinen Arbeiten nur dann teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.

- (3) Für jeden der zu besetzenden Sitze, die den Einrichtungen, die die drei Gruppen repräsentieren, zugeteilt wurden, schlagen diese der Kommission drei Kandidaten als ordentliche Mitglieder und drei Kandidaten als stellvertretende Mitglieder vor.
- (4) Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre; ihre Wiederernennung ist möglich.
- (5) Die Amtszeit eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuß, durch Ausscheiden des Mitglieds aus der von ihm vertretenen Organisation oder durch Auslösung dieser Organisation oder dann, wenn die Organisation, die das Mitglied vertritt, um seine Ersetzung bittet. In diesen Fällen erfolgt die Ernennung der neuen Mitglieder für die restliche Amtszeit gemäß den Bestimmungen von Absatz 3.
- (6) Für die Ausschußtätigkeit wird keine Vergütung gezahlt.
- (7) Nach Ablauf ihrer Amtszeit von drei Jahren bleiben die Mitglieder bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder bis zu ihrer Wiederernennung im Amt.

#### Artikel 5

Die Liste der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 6

- (1) Die Kommission übernimmt den Vorsitz des Ausschusses. Der Ausschuß wählt für eine Dauer von drei Jahren drei stellvertretende Vorsitzende, also einen je Gruppe. Zur Wahl sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Ausschuß kann mit derselben Mehrheit den Vorstand um weitere Mitglieder ergänzen. Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und die Organisation der Arbeiten des Ausschusses.

#### Artikel 7

Der Vorsitzende oder der Vorstand kann jede Person, die hinsichtlich eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes besonders sachkundig ist, einladen, als Sachverständiger an seinen Arbeiten teilzunehmen. Die Sachverständigen nehmen nur an den Arbeiten über die Frage teil, zu deren Erörterung sie eingeladen wurden.

#### Artikel 8

Der Ausschuß kann mit Zustimmung der Kommission Arbeitsgruppen bilden, die sich aus seinen Mitgliedern zusammensetzen.

#### Artikel 9

- (1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch die Kommission an deren Sitz zusammen. Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. An den Sitzungen müssen mindestens acht Mitglieder teilnehmen, und jede Gruppe muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (2) In dringenden Fällen kann der Ausschuß auf Ersuchen der Kommission im schriftlichen Verfahren konsultiert werden.
- (3) Der Vorstand tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen.
- (4) Die Vertreter der betroffenen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen teil.
- (5) Die Dienststellen der Kommission nehmen die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen wahr.

#### Artikel 10

- (1) Der Ausschuß hält Beratungen ab, wenn die Kommission ihn um Stellungnahme ersucht. Der Ausschuß kann auch Initiativstellungen abgeben. Die Stellungnahmen der Mitglieder und gegebenenfalls die jeder Gruppe werden in einem Protokoll festgehalten, das der Kommission sowie den ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird.

(2) Die Kommission kann bei ihrem Ersuchen um Stellungnahme des Ausschusses eine Frist für die Abgabe der Stellungnahme setzen.

*Artikel 11*

(1) Unbeschadet des Artikels 214 des Vertrags dürfen die Ausschußmitglieder Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß oder in den Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht preisgeben, falls die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme oder die Fragestellung ein vertraulich zu behandelnde Thema berührt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen nehmen nur die Ausschußmitglieder und die Vertreter der Dienststellen der Kommission an den Sitzungen teil.

*Artikel 12*

Dieser Beschluß tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Brüssel, den 13. März 1998

*Für die Kommission*  
Christos PAPOUTSIS  
*Mitglied der Kommission*